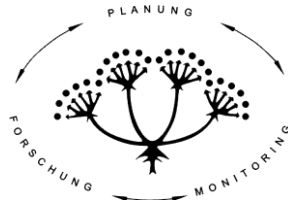


23. Umweltrechtliches Symposium

22./23. März 2018

Querschnittsprobleme des Umwelt- und Planungsrechts:
Rechtsschutz und Umweltprüfungen

**Die Koordinierung der UVP mit anderen umweltrechtlichen Prüfungen
aus praktischer / planerischer Sicht**



Dipl.-Biol. Dr. Ulrich Mierwald
Kieler Institut für Landschaftsökologie

§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1, das einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

§ 16 Abs. 6 UVPG

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Anlage 4: Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 9: Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

Nr. 10: Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

aber: keine spezifischen Anforderungen zur wasserrechtlichen Prüfung

Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

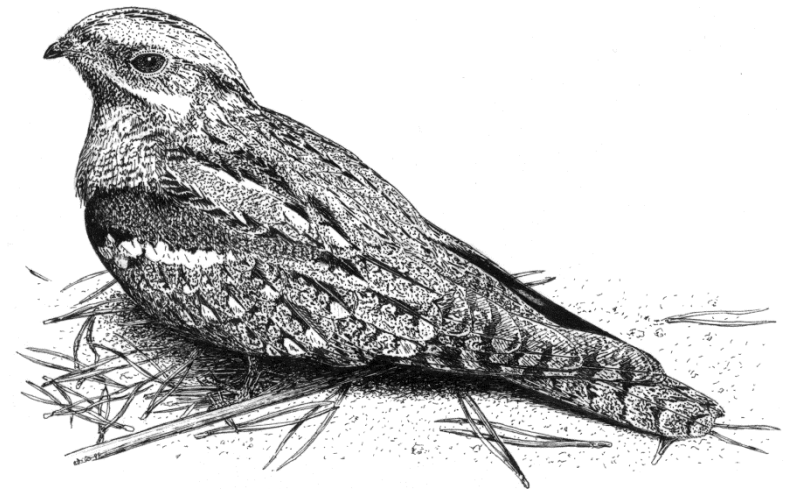
In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt keine schutzgutbezogene Betrachtung, sondern eine Betrachtung der spezifischen Erhaltungsziele für das jeweilige Natura 2000-Gebiet, die teilweise nicht eindeutig einzelnen Schutzgütern nach UVPG zugeordnet werden können.

Prüfpflichtig sind alle Bestandteile, die maßgeblich sind für den günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele. So können auch edaphische (Schutzgut Boden) und hydrologische (Schutzgut Wasser) Standortfaktoren maßgeblich sein.

Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

Es ist nicht nur der Ist-Zustand, sondern es sind zwingend auch festgelegte Entwicklungsziele zu berücksichtigen (z.B. aus dem Managementplan).

„Die A 20 und der Ziegenmelker“



Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

Sektorale Betrachtung: Prüfungsrelevant sind nur Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der für die Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Der zu berücksichtigende Untersuchungsraum kann deutlich größer sein als im UVPG vorgegeben.

„Das Kraftwerk Moorburg und die Wanderfische“



Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

Neben der Beschreibung des Ist-Zustands und den konkreten Angaben zum Erhaltungszustand sind auch die aktuellen Vorbelastungen darzulegen.

„Das Kraftwerk Trianel und die Critical Loads“

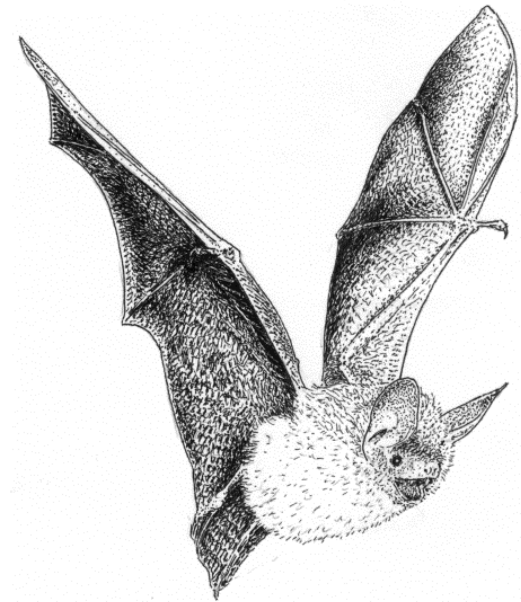


Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

Die Anforderungen an die Wirksamkeitsnachweise von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind sehr hoch.

Es dürfen keine „vernünftigen Zweifel“ an der Verträglichkeit des Vorhabens verbleiben. Hierzu sind die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

„Straßenbauvorhaben und Fledermäuse“



Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

In der Verträglichkeitsprüfung ist ein anderer (i.d.R. weitergehender) Umfang bei der Kumulationsbetrachtung zugrunde zu legen. Insbesondere die Vorgaben aus den § 10 bis 12 UVPG passen in weiten Teilen nicht zur Fachpraxis einer Verträglichkeitsprüfung.

„Die Waldschlösschenbrücke über die Elbe“



Beispiel Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

Eine Alternativenbetrachtung ist nur im Falle eines Abweichungsverfahrens notwendig.

Die Anforderungen an die Betrachtungstiefe einer Alternativenprüfung im Abweichungsverfahren gehen weit über die Anforderungen an die Unterlagen gemäß § 10 bis 12 UVPG hinaus.

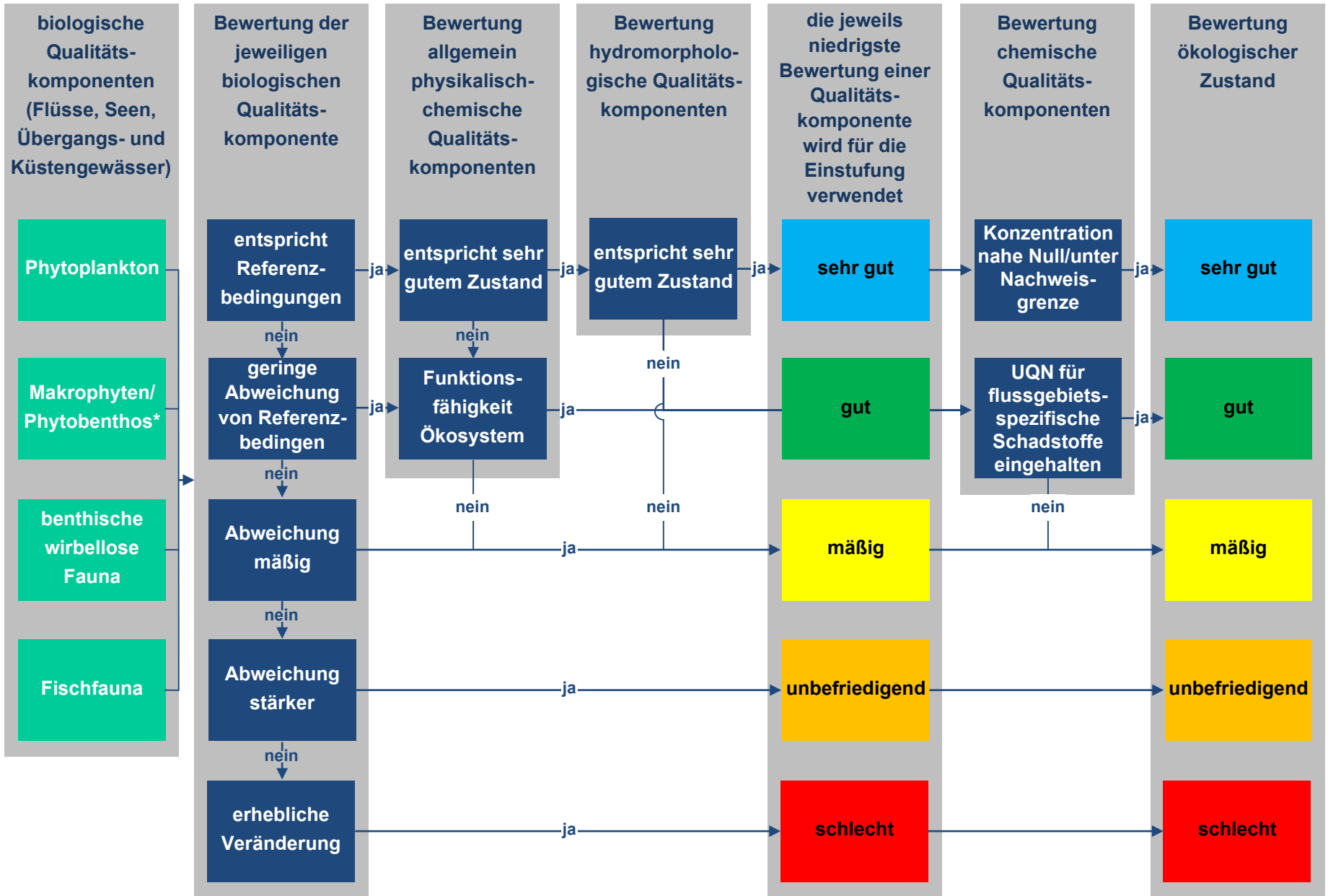
Die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind abwägungsresistent !

Beispiel Fachprüfung Wasserrecht

Die wasserrechtliche Fachprüfung umfasst die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenwasserkörper und auf Grundwasserkörper mit ihren jeweils spezifischen Qualitätskomponenten und Bewertungsvorgaben.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Oberflächenwasserkörpers werden anhand von definierten ökologischen Qualitätskomponenten sowie weiteren unterstützenden Qualitätskomponenten beurteilt.

Bewertung des ökologischen Zustands



Beispiel Fachprüfung Wasserrecht

Der Bezugsraum für die Bewertung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial sowie auf den chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers ist der gesamte Oberflächenwasserkörper.

Der Bezugsraum für die Bewertung der Auswirkungen auf den quantitativen und den chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers ist der gesamte Grundwasserkörper.

Die Wasserkörper sind häufig deutlich größer als der Bezugsraum nach UVPG.

Beispiel Fachprüfung Wasserrecht

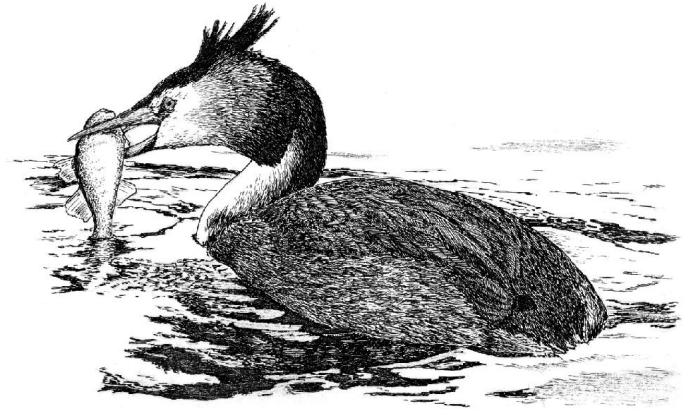
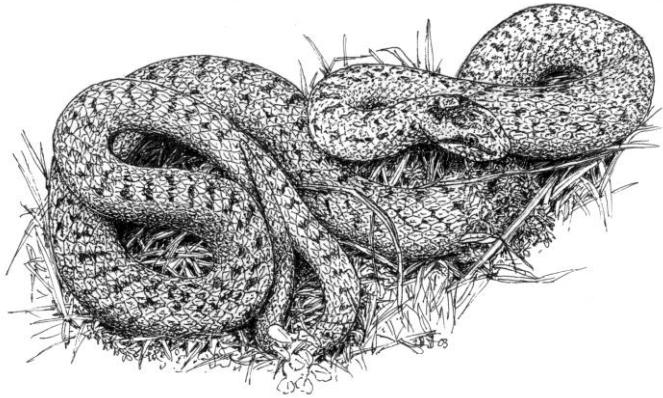
Keine Kumulationsbetrachtung in der wasserrechtlichen Fachprüfung, dafür aber Berücksichtigung der Bewirtschaftungsplanung.

Strikt zu unterscheiden ist zwischen der Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und der Bewertung der Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot sowie ggf. auch auf das Gebot zur Trendumkehr.

Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind in den UVP-Bericht einzubeziehen. Hierbei sind die unterschiedlichen Ansätze (z.B. Untersuchungsraum, Umfang der Kumulationsbetrachtung, Bewertung über Qualitätskomponenten) zu berücksichtigen.

Aus diesem Grunde sind die Vorgaben der Anlage 4 Nr. 9 und 10 UVPG sinnvoll.

Eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Wasserkörper sollte nicht nur aus praktischen Gründen ebenfalls in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

